

S a b r z e r

A r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 14.

Sabrze, den 6. April

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 7 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 311) für den Regierungsbezirk Duppeln folgendes angeordnet.

§ 1.

Sämtliche Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh benutzt worden sind, müssen bis auf weiteres einer **verschärften** Desinfektion gemäß § 7 Absatz 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung unterworfen werden.

In gleicher Weise wie die Wagen sind auch die bei der Verladung und Beförderung von Klauenvieh zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R. G. Bl. S. 163) bestraft.



Duppeln, den 27. März 1911.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. Graf von Stosch.

Bekanntmachung.

Die durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1910 I a VI 6279 (Kreisblatt pro 1910 Seite 298) ausgesetzte Belohnung von

 **500 Mark** 

für Ermittlung des Gelegenheitsarbeiters Johann Gatzka, welcher in der Nacht zum 23. September 1910 in Neudorf, Kreis Rattowitz die unverheiratete Rosalie Spa mit einer Brechstange erschlagen hat, wird um weitere 300 Mark also auf insgesamt

 **800 Mark** 

erhöht.

Der Regierungspräsident.

I a VI. Nr. 1576.

J. B.: Graf Stosch.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 31. März d. Js. ist vor der Blum'schen Bäckerei in Laurahütte der Polizeisergeant Gehlsen von mehreren Männern die ihn durch wiederholtes Schießen herbeigelockt hatten und dann ein Schnellfeuer von 20—30 Schüssen auf ihn eröffneten, erschossen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf, und sichere eine Belohnung von

 **1000 Mark** 

demjenigen zu, der sie ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.
Oppeln, den 1. April 1911.

Der Regierungspräsident.

I a VI 1889

J. B.: gez. Rißler.

Während der Ableistung der mir obliegenden militärischen Übung, in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai d. Js., werde ich vom Herrn Regierungs-Assessor v. Reden vertreten.

Sendungen nicht persönlicher Natur sind im Interesse der Beschleunigung stets an das Landratsamt zu richten.

Zabrze, den 30. März 1911.

gez.: Döhle, königlicher Landrat.

J.-Nr. II. 3219.

Zabrze, den 3. April 1911.

Nachdem sich die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Schmiede inzwischen eingelebt haben und die Notwendigkeit einer abgeschlossenen Ausbildung allgemein, insbesondere auch in den Kreisen der Schmiede selbst, anerkannt wird, haben die Herrn Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt, daß die Dauer der Kurse an den Lehrschmieden vom 1. April d. J. ab allgemein drei Monate zu betragen habe. Eine Verkürzung der Kurse ist künftig auch beim Nachweis einer vorher erlangten besonders guten praktischen Ausbildung nicht mehr statthaft.

Der königliche Landrat.

Verzeichnis

der zur Einfuhr russischer Schweine berechtigten Fleischer des Schlachthausbezirks
Fabrye nach dem Stande vom 1. April 1911.

Zfd. Nr.	Name und Wohnort	Anzahl der Schweine	Zfd. Nr.	Name und Wohnort	Anzahl der Schweine
	Fabrye			Fabrye	
1	Bugiel Joh.	4	41	Wika Marie	2
2	Bonskowitz G.	3	42	Wocigemba Th.	3
3	Burek Joh.	4	43	Wroß Joh.	2
4	Bromisch Wilh.	1	44	Wurgoth Jg.	3
5	Deesler Carl	4	45	Wühmel Frik	2
6	Dziallas Max	1	46	Wierobisch	1
7	Frank Julius	2	47	Wffadnit F.	3
8	Figulla Paul	2	48	Wella Jos.	3
9	Fuchs Carl	1	49	Wydzek Max	4
10	Gloger H.	1	50	Wöther Paul	3
11	Geisler Franz	3	51	Wobotta Paul	3
12	Grabka Paul	3	52	Salwiczek S.	3
13	Grzendziel	2	53	Schwentel	1
14	Gorczyka Jos.	2	54	Stiba Marie	1
15	Gurski Adolf	2	55	Stupny Jos.	2
16	Hurek Stephan	2	56	Wolowski P.	1
17	Helmrich G.	3	57	Wollamowski	3
18	Jarzombel	1	58	Wilk Carl	3
19	Joachimski J.	4	59	Wippler Emil	3
20	Jureklo Jos.	4	60	Wopp Elfriede	2
21	Kulawik Joh.	1			
22	" Anton	3		Fabrye	
23	Klein Carl	2	1	Baron Aug.	3
24	Kutsche Paul	2	2	Ciupka Jos.	4
25	Kawa Hermann	4	3	Cichy Ferd.	2
26	Kaiser Herm.	3	4	Frank Theod.	4
27	" Theod.	3	5	Gwosdz H.	4
28	" Konst.	3	6	" Philipp	4
29	Koslowski Joh.	4	7	Jacubek Joh.	3
30	Karmath	1	8	Jacubczyk Fr.	4
31	Kurek Anna	3	9	Konieczny G.	4
32	" Leop.	4	10	Kowollit P.	2
33	" Paul I	3	11	Krain Anton	3
34	" Hugo	3	12	Menarek Joh.	4
35	" Carl	2	13	Mega Aug.	3
36	Lissot Leop.	5	14	Owieczka	2
37	Lehel Franz	2	15	Bohl	1
38	" Paul	2	16	Paschenda Jul.	3
39	Minolla Paul	3	17	Koczniak G.	4
40	WATERLA Jos.	2	18	" Adolf	4

Lfd. Nr.	Name und Wohnort	Anzahl der Schweine	Lfd. Nr.	Name und Wohnort	Anzahl der Schweine	
Zaborze						
19	Sarsky Magd.	2	1	Groß Pantow		
20	Slama Frz.	4		Mikulla Joh.	2	
21	Walczok Th.	2		Paulsdorf		
22	Walczuch Fr.	3		Adamik Lud.	1	
23	Wiechulla Alb.	4		Budny Th.	3	
Bielschowitz.						
1	Blasczynk A.	1	3	Coppil Max	4	
2	Burek B.	3	4	Mascha Fr.	2	
3	Kolokel Fr.	1	5	" Johann	2	
4	Kulawik C.	3	6	" Herm.	2	
5	Zaika	2	7	Schneider Joh.	2	
Biskupitz						
1	Franz Paul	3	8	Sofna Rich.	2	
2	Hachulski J.		3	9	Thella	1
3	Hausotter		4	10	Luschinski	1
4	Kulawik St.		4	11	Wroblit A.	2
5	Kubina Jos.		3	12	" Carl	1
6	Lesch Robert		4	Ruda		
7	Lakomil B.		3	1	Borscz	4
8	" Theod.		2	2	Bugokel Joh.	2
9	Urbanczynk		2	3	Gillner	4
10	Schura		4	4	Jaworek Joh.	2
11	Smoczol		4	5	Lakomil Al.	2
12	Walczuch J.		2	6	Moik Fr.	2
Chutow						
1	Botyfa Jos.	1	7	Matuszczyl	2	
Gujakow						
1	Mosler B.	1	8	Palaschinski	2	
Gunzendorf						
1	Coppil A.	2	9	Ulmann Jos.	3	
2	Labasel B.	3	10	Aug.	3	
3	Kirschniol B.	1	11	Schöppe	3	
4	Kulawik Jos.	3	12	Wypufol	4	
5	Kalow Ad.	2	Wasniko			
6	" Wm.	1	1	Czempil	1	
Makoschan						
1	Ossadnil Jos.	2	2	Kandziora	2	
2	Wiedera Fr.	2	3	Wyczil Joh.	3	
			4	Wasniko St.	2	

M. 2269.

Zabrze, den 28. März 1911.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 und 2 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. 5. 1902 (Extrabeilage zu Stück 34 des Regierungsamtsblattes für 1902) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Pferdewormusterungskommissar der **Plan für die Abhaltung des diesjährigen Pferdewormusterungsgeschäftes** bekannt gegeben:

Datum	Stunde	Musterungsort		Dazu gehörige Ortschaften	Soll-Bestand an brauchbaren Pferden
Donnerstag, 11. 5.	8 ⁰	Al. Paniom	vor Jachnit's Gasthaus	Gemeinde	8
	8 ³⁰	Chudom	Gutshof	Gutsbezirk Chudom	21
	9 ⁰	desgl.	vor Judalla's Gasthaus	Gemeinde Chudom	1
	10 ⁰	Gr. Paniom	Gutshof	Gutsbez. und Gem.	27. u. 6
	11 ⁰	Bujakow	Gutshof	Gutsbez. und Gem.	22. u. 12
Freitag, 12. 5.	8 ⁰	Zabrze II	Marktpl. in Zabrze N.	Gem. Zabrze II	79
Sonntag, 13. 5.	8 ⁰	Zaborze	Marktplatz	Gem. Zaborze A und Hofplatz	30
	10 ⁰	Poremba	vor Seidler's Gasthaus	Gem. Zaborze-Dorf	
	11 ⁰	Neu Ruda	Gutshof	Gem. Zaborze-Poremba Gut Neu Ruda	8 19
Montag, 15. 5.	8 ⁰	Zabrze I	Marktpl. in Zabrze S.	Gem. Zabrze I	88
Dienstag, 16. 5.	8 ⁰	Wlakojschau	vor Wagner's Gasthaus	Gem. Wlakojschau	6
	8 ⁴⁵	Kunzendorf	vor Madeiski's Gasthaus	Gem. Kunzendorf	8
	9 ¹⁵	Paulsdorf	vor Skoludel's Gasthaus	Gem. Paulsdorf	18
	11 ¹⁵	Bielschowik	vor Boqoda's Gasthaus	Gutsbez. und Gem.	19 u. 33
Mittwoch, 17. 5.	9 ⁰	Biskupik	Apothekerstraße	Gemeinde	64
	10 ⁰		Gutshof	Gutsbezirk	20
	11 ⁰	Vorsigwerf	Marktplatz	Gutsbezirk	4
Donnerstag, 18. 5.	8 ⁰	Zabrze III	Marktpl. in Dorothendorf	Gem. Zabrze III	78
Freitag, 19. 5.	8 ³⁰	Rudahammer	vor Karlner's Gasthaus	Kolonie Rudahammer mit Carlskolonie	6
	9 ⁰	Ruda	Gutshof	Gutsbezirk	31
	9 ⁴⁵		Marktplatz	Gemeinde	48
Sonntag, 20. 5.	8 ⁰	Mathesdorf	vor Stöhl's Gasthaus	Gem. Mathesdorf mit Ruzniza.	4
	8 ³⁰	Matheshof	Gutshof	Gutsbezirk	6
	9 ⁰	Sofniza	vor Hoffmann's Gasthaus	Gemeinde	6

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.

Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist

- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über 6 Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschmäßig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.
Die **vorübergehend** kriegsunbrauchbaren Pferde sind von der Vorführung **nicht** befreit.
- i) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- k) der Pferde, unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste (Anlage A zur Pferdeaushebungsvorschrift) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. die Aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
6. die königlichen Staatsgestüte,
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, die Pferdebesitzer in ihren Bezirken sofort aufzufordern, ihre Pferde an den bezeichneten Orten und Tagen und zur angegebenen Stunde **pünktlich** zu stellen, sowie darauf zu halten, daß der Aufforderung auch Folge geleistet wird. Die Pferde müssen solange auf dem Platze verbleiben, bis die Genehmigung zur Abführung erteilt wird.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die zwangsweise Vorführung ihrer Pferde erfolgt.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, eventl. ihre Stellvertreter haben **ebenso wie die Gemeindegemeinschaften**, auch wenn diese **Lehrer** sind, zu den Musterungsterminen **unbedingt** zu erscheinen. Nach Mitteilung der Herren Kreis Schulinspektoren können die betreffenden Lehrer zwecks Teilnahme am Pferdewormusteringsgeschäft jederzeit vom Schuldienst beurlaubt werden. Ich erwarte also bestimmt, daß Klagen, wie sie in den Vorjahren besonders über das Ausbleiben einzelner Gemeindegemeinschaften geführt wurden, sich nicht mehr wiederholen. Dem Herrn Kommissar ist ein Verzeichnis der vorhandenen Pferde nach Anlage A der Pferdeaushebungsvorschrift (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Pferde sind genau nach der in der Vorführungsliste angegebenen Reihenfolge vorzuführen. Zu diesem Zweck ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit der Nummer der Vorführungsliste zu befestigen. Die Pferde sind bereits

vor dem Eintreffen des Herrn Kommissars entsprechend zu ordnen. Die bereits früher als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde sind außerdem mit Bestimmungstäfelchen (Anlage B der Pferdeaushebungsvorschrift) zu versehen.

Der Bedarf an Formularen und Bestimmungstäfelchen ist mir von den Ortsbehörden sofort anzuzeigen.

Da die prompte und flotte Abwicklung des Musterungsgeschäfts im Wesentlichen von der richtigen und sorgfältigen Aufstellung der Vorführungslisten abhängt, so mache ich auf die strengste Beachtung nachstehender Punkte noch besonders aufmerksam.

Nur die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 der Vorführungsliste sind vom Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher auszufüllen. Die in den früheren Jahren getroffene Anordnung, wonach in die Vorführungsliste zunächst die im Vorjahre als kriegsbrauchbar befundenen, demnächst die als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bei der letzten Musterung bezeichneten und zuletzt die etwa in Zugang gekommenen Pferde aufzunehmen waren, hat sich als schwer durchführbar erwiesen. Es kommen nicht allein Verwechslungen unter den Pferden vor; es hat auch für den Besitzer mit großem Bestande den Nachteil daß, wenn seine Pferde zu drei verschiedenen Phasen vorgeführt werden, sehr viel Zeit verloren geht. Es wird daher angeordnet, die Pferde eines Besitzers hintereinander unter fortlaufender Nummer in die Vorführungslisten aufzunehmen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Listen sind die nach § 4 der Pferde-Aushebungsvorschrift nicht gestellungs- bzw. vorführungspflichtigen Pferde. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken in denen wegen der räumlichen Lage der einzelnen Ortsteile das Musterungsgeschäft an verschiedenen Orten stattfindet, sind **getrennte** Listen, gleichfalls je in doppelter Ausfertigung anzulegen. Nach beendeter Musterung sind diese Listen **geheftet** aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, daß Farbe und Abzeichen so anzugeben sind, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind. Mehrfach war nur die Grundfarbe, Abzeichen aber gar nicht angegeben. Die Notation der Pferde in der Vorführungsliste müssen mit den vorgeführten Pferden genau übereinstimmen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände den Pferdebestand unter Mitwirkung der Besitzer aufnehmen.

Bezüglich der Größe der Pferde bemerke ich, daß dieselbe durch Messen mit dem Bandmaß genau festzustellen ist.

Die vorjährigen Vorführungslisten sind zur Musterung mitzubringen und es müssen darin die im Mobilmachungsfalle der Pferde-Aushebungs-Kommission vorzuführenden Pferde durch deutliches Unterstreichen kenntlich gemacht sein. (s. auch Anmerkung 4 auf dem Titelbogen der Vorführungsliste.)

Auf jedem Musterungsplatze ist ein Tisch -- bei Regenwetter mit Schutzbach -- und ein Stuhl aufzustellen; ferner müssen die notwendigen Schreibmaterialien an Ort und Stelle sein.

Zur Vermeidung von Anzutraglichkeiten werden die Ortsbehörden angewiesen, alles zum Musterungsgeschäfte Erforderliche aufs sorgfältigste vorzubereiten, insbesondere darauf mit aller Strenge hinzuwirken, daß die **Pferdebesitzer zur festgesetzten Stunde** zur Stelle sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich für die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften persönlich verantwortlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von R. den, Regierung-Assessor.

K. A. B. 3882.

Zabrze, den 4. April 1911.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung von den Böschungen und Graben-ändern der Reelschaulseen des Reelses Zabrze soll auf die Dauer von 3 Jahren, bis einschließlich 1913 meistbietend in kleineren Strecken verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke sind die nachstehenden Termine, angesetzt, in denen die Bedingungen noch bekannt gemacht werden.

1. **Im Kulawik'schen Gasthause in Sosniza am 10. April d. J., vormittags 8 Uhr** für die Strecke von Station 0,0 bis 4,6 + 50 der Kreischauffee Zabrze—Sosniza,
2. **Im Mosler'schen Gasthause in Makoschau am 10. April d. J., vormittags 11 Uhr** für die Strecke von Station 0,0 bis 5,5 + 60 der Kreischauffee Gurogrube—Preiswitz,
3. **Im Madaiski'schen Gasthause in Kunzendorf am 11. April d. J., vormittags 10 Uhr** für die Strecke von Station 2,3 bis 8,6 der Kreischauffee Zabrze—Chudow und für die Strecke von Station 0,4 bis 5,2 der Kreischauffee Antonienhütte—Kunzendorf,
4. **Im Epika'schen Gasthause in Groß Panow am 11. April d. J., nachmittags 3 Uhr** für die Strecke von 8,6 bis 11,3 + 60 der Kreischauffee Zabrze—Chudow und für die Strecke von Station 0,0 bis 5,5 + 50 der Kreischauffee Chudow—Mokau,
5. **Im Muskalla'schen Gasthause in Biskupitz am 10. April d. J., nachmittags 3 Uhr** für die Strecke von Station 0,0 bis 1,8 der Kreischauffee Zabrze—Mikulitschütz und für die Strecke von Station 0,2 bis 6,3 der Kreischauffee Zabrze—Rudahammer,
6. **Im Böhm'schen Gasthause in Paulsdorf am 11. April d. J., vormittags 8 Uhr** die Gesamtstrecke der Kreischauffee Zaborze B—Paulsdorf.

Die Pacht für das laufende Jahr ist sofort im Termin zu erlegen, für die folgenden beiden Jahre ist die Pacht bis spätestens zum 1. Mai i. J. an die Kreis-Kommunalkasse in Zabrze zu zahlen.

K. A. B. 4038.

Zabrze, den 5. April 1911.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung auf dem 7 Morgen großen Kreisplatz in Makoschau soll auf die Dauer eines Jahres meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf

Donnerstag, den 13. April d. J., vormittags 10 Uhr

im Gasthaus des Herrn Mosler in Makoschau angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Jeder Bieter hat eine Bietungskautions von $\frac{1}{3}$ der Kaufsumme im Verpachtungstermin zu hinterlegen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.

J. B.: von Reden, Regierungs-Assessor.

Auf Grund der §§ 13, 18, 63, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung vom 10. März 1911 nachstehende Steuerordnung für den Gemeindebezirk Zabrze erlassen.

§ 1.

Jeder Uebergang des Eigentums an Grundstücken und jeder Uebergang von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegt einer Abgabe (Umsatzsteuer) gemäß den Vorschriften dieser Ordnung.

Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Uebergange des Eigentums oder der Berechtigung nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 2.

Erfolgt der Uebergang des Eigentums oder der Berechtigung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluß des zur Uebertragung des Eigentums oder der Berechtigung verpflichtenden Ver-

äußerungsgeschäfte, so gelangt die Umsatzsteuer aus Anlaß dieses Rechtsgeschäfts und, falls innerhalb des einjährigen Zeitraumes mehrere Rechtsgeschäfte dieser Art abgeschlossen worden sind, aus Anlaß aller dieser Rechtsgeschäfte zur Hebung.

Die Steuerpflicht tritt im Falle des Absatzes 1 mit Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts ein, für die Veranlagung ist aber der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Rechtsgeschäft oder bei mehreren Rechtsgeschäften jedes einzelne abgeschlossen ist.

Als Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind auch anzusehen:

1. die Uebertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
2. die Uebertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück oder eine Berechtigung ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern (siehe auch § 8).

§ 3.

Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken und diesen gleichgeachteter Berechtigungen steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens einer dieser Gemeinschaften die Verwertung von Grundstücken oder Berechtigungen (§ 1) gehört oder wenn die Gemeinschaft, um die Umsatzsteuer zu ersparen, geschaffen ist, soweit das Vermögen der Gemeinschaft aus Grundstücken und diesen gleichgeachteten Berechtigungen besteht.

§ 4.

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todeswegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Umsatzsteuer zu ersparen,
2. bei der Begründung und Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft,
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden; die Steuerbefreiung greift auch Platz, wenn in den vorgenannten Fällen die Teilung im Wege der Versteigerung geschieht und der Zuschlag einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird,
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern sowie beim Erwerbe der an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen von den Annehmenden,
5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehenden Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches oder Gemeinschaft der im § 3 bezeichneten Art. Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört,

6. beim Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Gemeinschaft der im § 3 bezeichneten Art. Die Vorschrift der Ziffer 5 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung,
 7. bei Eigentumsübertragungen denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Zusammenlegungen und Enteignungen), wenn der Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates der Unternehmer ist und zwar ohne Unterschied, ob die Eigentumsveränderungen durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerung bewirkt werden,
 8. bei Eigentumsübertragungen, welche zur Beseitigung der Folgen eines nichtigen oder auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs rückgängig gemachten Veräußerungsgeschäfts erfolgen,
 9. bei Eigentumsübertragungen an die Gemeinde von Grundstücken, welche nach dem festgestellten Bebauungsplan zum Straßen- oder Vorgartenland gehören, sofern sie unentgeltlich erfolgen.
- Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3, 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 5.

Die Umsatzsteuer beträgt 1 vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder der Berechtigung zur Zeit des Ueberganges des Eigentums oder der Berechtigung. (s. § 1).

§ 6.

Als Wert des erworbenen Grundstücks oder der Berechtigung gilt der gemeine Wert zur Zeit des Ueberganges.

In keinem Falle darf aber ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den für die Erhebung der Erbschaftsteuer jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften kapitalisiert.

§ 7.

Bei dem Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer vom Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

Ist der Erwerber Inhaber der an erster Stelle eingetragenen Hypothek oder Grundschuld, so gilt diese als übernommene Leistung.

§ 8.

Sind dem Uebergange des Eigentums mehrere Rechtsgeschäfte vorangegangen, die zur Steuer noch nicht herangezogen sind, so ist jedes einzelne Rechtsgeschäft zu besteuern, sofern es nicht bereits nach § 2 zur Steuer herangezogen ist. Ist bei einem dieser Rechtsgeschäfte eine gemäß § 13 befreite Person als Veräußerer oder Erwerber beteiligt, so kommt nur die Hälfte des diesem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Erwerbswertes in Ansatz.

Das Gleiche gilt bei Zwangsversteigerungen, wenn der Meistbietende seine Rechte einem Dritten abgetreten oder wenn er erklärt hat, daß er für einen anderen geboten habe.

Hat der Erwerber das Erwerbsgeschäft auf Grund einer vorher erteilten Vollmacht oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung der Rechte auf diesen oder die nachträgliche Erklärung des Erwerbers, für einen Dritten erworben zu haben, bei der Erhebung der Umsatzsteuer außer Betracht.

§ 9.

Bei steuerpflichtigen Rechtsvorgängen infolge Grundstückstausches wird der Wert des höheren Objekts und zwar nur einmal gerechnet, zu Grunde gelegt, und jeder der Beteiligten zu gleichen Teilen herangezogen; dies letztere gilt auch bei gleichwertigen Objekten. Umfaßt der Tausch auch Rechtsgeschäfte bezüglich solcher Objekte, die außerhalb des Gemeindebezirks liegen, so werden nur die innerhalb desselben liegenden Objekte zum gemeinen Wert der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Für die Umsatzsteuer haften die Kontrahenten als Gesamtschuldner.

§ 10.

Bei steuerpflichtigen Rechtsvorgängen die zum Zwecke der Teilung von den Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft erfolgen, kommt die Steuer nur für die Anteile am Eigentum zur Erhebung, die durch den Rechtsvorgang übertragen werden.

§ 11.

Für die Zahlung der Umsatzsteuer haften als Gesamtschuldner:

- a. der Erwerber und der Veräußerer bezw. der, dessen Recht durch den Erwerbserlös erlischt,
- b. in den Fällen des § 8 haftet der letzte Erwerber, für etwaige Ausfälle bei seinen im vorliegenden Zusammenhange besteuerten Vorgängern.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von dem zu entrichten, dem der Zuschlag erteilt ist, werden die Rechte aus dem Meistgebot vor der Erteilung des Zuschlages abgetreten, so haftet für den Eingang der Steuer sowohl der Meistbietende, als derjenige, dem der Zuschlag erteilt wird.

Wenn bei einem Rechtsvorgange einem als Veräußerer oder Erwerber Beteiligten ein Anspruch auf Steuerbefreiung zusteht, so ist von dem Nichtbefreiten die Steuer nur zur Hälfte zu entrichten. Ist der Zuschlag unmittelbar dem Meistbietenden erteilt und steht diesem der gedachte Anspruch auf Steuerbefreiung zu, so wird die Steuer nicht erhoben.

§ 12.

Solange ein Rechtsvorgang nach § 2 oder § 8 steuerpflichtig ist, kann der Eigentumsübergang, der die Erfüllung dieses Rechtsvorganges darstellt, nicht zu Steuer herangezogen werden. Erlischt die Steuerpflicht nach § 2 durch Verjährung, so wird der Eigentumsübergang nach § 1 steuerpflichtig.

§ 13.

Von der Entrichtung der Steuer sind befreit:

Der König, die Königin, und die Königlichen Witwen; der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates, verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesem gleichgestellt sind, und dem Chef der bei dem Deutschen Reich oder bei Preußen beglaubigten Missionen wird Steuerfreiheit gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in den betreffenden Staaten Preußen gegenüber dieselbe Rücksicht geübt wird.

§ 14.

- I. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.
- II. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb eines Monats nach dem erfolgten steuerpflichtigen Rechtsvorgang dem Gemeindevorstand hiervon sowie von allen sonstigen

für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

III. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 15.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplätzen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vgl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer auf Grund seiner Ermittlungen fest.

§ 16.

Dem Steuerpflichtigen ist über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die in dem Bescheide genannte Kasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagungsbenachrichtigung bei dem Gemeindevorstand schriftlich anzubringen und ziffermäßig zu begründen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung keinen Einfluß.

§ 18.

Wer eine ihm nach § 15 dieser Ordnung obliegende Mitteilung oder Auskunft unterläßt oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 19.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher für die Umsatzsteuer erlassenen Vorschriften außer Kraft. Zabrze, den 10. März 1911.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorsteher.

Held, Bürgermeister.

Lautsch, Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 18 Absatz 2 und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt unter der Bedingung, daß im § 12 Satz 2 auf § 8 hingewiesen wird.

Zabrze, den 27. März 1911.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zabrze.

K. A. R. 4039.

J. B.: von Reden.

Wiggert.

Wohl.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. I. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 3. April 1911.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

3. B.: Graf Stosch.

Id XI 951.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Zaborze vom 5. April 1911 ist beschlossen worden, im § 12 Satz 2 auf § 8 hinzuweisen.

Gemeinde-Gewerbe-Steuer-Ordnung pro 1911.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. März 1911 wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde Zaborze folgende Gewerbe-Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Abatz 1. Vom 1. April 1911 ab wird von allen im Gemeindebezirk Zaborze stattfindenden, in den §§ 2 und 3 dieser Steuerordnung näher bezeichneten gewerbsteuerpflichtigen Betrieben eine Gemeinde-gewerbsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

Abatz 2. Die Besteuerung der übrigen nach § 28 des Kommunalabgaben-Gesetzes steuerpflichtigen Betriebe erfolgt gemäß § 30 a. a. D. in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbsteuer.

§ 2.

Der Gemeindegewerbsteuer unterliegen alle auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in den Gewerbesteuernklassen I und II veranlagten nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbsteuerpflichtigen Betriebe sowie alle gewerblichen Betriebe, welche im Gemeindebezirk Zaborze mindestens 10 Personen beschäftigen, soweit ihnen nicht nach Absatz 2 oder 3 a. a. D. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetriebe zusteht; sie werden zu der besonderen Gewerbsteuer wie folgt herangezogen:

a) Die Veranlagung der Gemeindegewerbsteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 24. 6. 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgesetzten Steuersätze mit der Maßgabe, daß

I. Betriebe, in denen mehr als 10 aber nicht mehr als 100 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 1000 M. bis 5000 M. dauernd benutzt werden, um 5 Prozent,

II. Betriebe, in denen mehr als 100 aber nicht mehr als 500 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 5000 M. bis 10000 M. dauernd benutzt werden, um 7 $\frac{1}{2}$ Prozent,

III. Betriebe in denen mehr als 500 aber nicht mehr als 2000 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 10000 M. bis 35000 M. dauernd benutzt werden, um 10 Prozent,

IV. Betriebe, in denen mehr als 2000 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 35000 M. dauernd benutzt werden, um 12 $\frac{1}{2}$ Prozent

höher als die übrigen Gewerbetreibenden zur Gemeindegewerbsteuer herangezogen werden.

Die Ausführung geschieht in der Weise, daß die in den §§ 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten Steuergrundsätze unter Erhöhung um 5 Prozent für die unter I, $7\frac{1}{2}$ Prozent für die unter II, 10 Prozent für die unter III und $12\frac{1}{2}$ Prozent für die unter IV fallenden Betriebe der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen sind. Die Steuergrundsätze werden aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen.

§ 3.

Von denjenigen Gewerbetreibenden, welche im Durchschnitt 10 oder mehr gewerbliche Arbeiter (vgl. § 4) in hiesigen Gewerbebetrieben beschäftigten, sowie von denjenigen Gewerbetreibenden bei deren hiesigen Betrieben der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 500000 M. oder mehr beträgt, wird ferner noch ein nach der Kopfzahl der in den hiesigen Betrieben beschäftigten Arbeiter beziehungsweise der Höhe des darin vorhandenen Anlage- und Betriebskapitals bemessener Gewerbesteuer-Grundbetrag erhoben.

Der Grundbetrag beträgt:

- a) bei einer Kopfzahl der Arbeiter von 10 bis zu 100 in Klasse III oder IV je 0,50 Mark, in Klasse II je 1,00 Mark, in Klasse I je 1,50 Mark,
- b) bei einer 100 übersteigenden Kopfzahl je 1,50 Mark,
- c) sofern sich nicht nach a und b ein höherer Betrag ergibt bei den Gewerbebetrieben von mehr als 500000 Mark oder mehr als Anlage- und Betriebskapital $\frac{1}{5}$ vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 3 gelten alle diejenigen in den hiesigen gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen, welche nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung oder dem Invaliden-Versicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 393 u. 463) unterliegen.

Zur Ermittlung der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen wird der Durchschnitt des letzten, dem Veranlagungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs in der Weise zu Grunde gelegt, daß die Gesamtzahl der von den Arbeitern und Angestellten im Gemeindebezirk Zaborze geleisteten Arbeitstage durch 300 geteilt wird. Hat der Betrieb noch nicht ein Jahr gebauert, so erfolgt die Teilung durch eine entsprechend kleinere Zahl.

§ 5.

Erstreckt sich der nach dieser Steuerordnung steuerpflichtige Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinde- oder Gutsbezirke, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des im Gemeindebezirk Zaborze belegenen Teils des Gewerbebetriebes zu erfolgen. (§ 32 Absatz 2 Komm.-Abg.-Ges.).

§ 6.

Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht durch den Gemeindevorstand für jedes Rechnungsjahr. Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im § 65 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (Mitteilung an den Steuerpflichtigen).

§ 7.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 8.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen zu den gewöhnlichen Steuerzahlterminen an die Gemeindekasse zu zahlen. Vorauszahlungen sind gestattet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten werden.

§ 9.

Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10.

Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 11.

Bezüglich des Ueberganges eines Gewerbebetriebes findet § 41 des Gewerbesteuergesetzes, bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht § 60 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 12.

Die nach dieser Steuerordnung den Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.) ob.

§ 13.

Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung hat auf die Dauer von einem Jahre Geltung.
Zaborze, den 1. März 1911.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Sallen,
stellvertretender Gemeindevorsteher.

Reil, Winkler
Gemeinde-Schöffen.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 23 letzter Absatz und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt.
Zaborze, den 17. März 1911.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuss des Kreises Zaborze.

J. B.: v. Neben,
Regierungs-Assessor.

Hochgesand.

Wohl.

Dr. Nathan.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. I. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.
Oppeln, den 24. März 1911.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf Stosch.

Bei einem verendeten Schweine des Hausbesizers Thomas Przybilla in Bielschowitz-Colonie ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 27. März 1911.

— J.-Nr. 3357/11 —

Der Amtsvorsteher.

Ein Ackerpflug ist hier als gefunden abgegeben.

Bielschowitz, den 30. März 1911.

(Tab.-Nr. 3553).

Der Amtsvorsteher.

Die Verteuerung und Verschlechterung der Lebensmittel führt uns dazu, solche möglichst direkt zu beschaffen. — Die ländliche Bevölkerung ist in dieser Beziehung der städtischen voraus. Seitdem die Weber'schen Patent-Hausbacköfen und Fleischräucher bekannt geworden sind, haben sehr viele Familien, besonders auf dem Lande, das Selbstbacken und Selbstschlachten wieder aufgenommen, sie sparen dabei nach Angaben der Betreffenden selbst jährlich so viel oder mehr als die Anschaffung kostet, abgesehen von den anderen Annehmlichkeiten. Die alten festgemauerten Hausbacköfen und Räucherammern verschwinden überall, wo Weber's transportable Oefen bekannt sind. Nähere Auskunft erteilt kostenlos die Spezialfabrik für transportable Hausbacköfen und Fleischräucher

Anton Weber, Kunersdorf b. Frankfurt a. O.

Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben, wo der Weber'sche transp. **Haus-Backofen** seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Haus-Backöfen, welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teurer sind, noch nicht kennt, der lasse sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischräucher** (statt Rauchammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

Anton Weber, Kunersdorf b. Frankfurt a. d. Oder.

35000 Stück im Gebrauch. — Tüchtige Vertreter gesucht.

Prachtvoll gestickte

Fahnen

für Krieger- und andere Vereine,
Kirchen-, Schul- und Hausfahnen,
sämtlicher Vereinsbedarf schön und billig.
Theobald Berkop, Oppeln. Telephon 183.

Junge Leute jeden Standes von 14-35 Jahren sucht die **Kellner- u. Dienerschule zu Liegnitz**, Villa Dänneberg, Marktstr. 33.
Sub.: **Willy Schulz**, Stellung kostenfrei, Prospekt gratis.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.